

Gewerkschaft der Polizei

top@ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 31/2003

Änderung der Urlaubsverordnung

Ansparen von Urlaub

Neuregelung ab dem Jahr 2003:

Nicht eingebrachter Erholungsurlaub kann auf Antrag angespart werden, wenn die dienstlichen Belange es zulassen. Die Ansparung ist nur zulässig für den 15 Tage überschreitenden Teil des Erholungsurlaubs eines Kalenderjahres. Der angesparte Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ablauf des dritten Jahres, das auf das Urlaubsjahr folgt, einzubringen. Dies gilt für die Berechnung des Urlaubs nach der sog. Fünf-Tage-Woche.

Ist die Arbeitszeit (und Berechnung des Urlaubs) dahingehend geregelt, dass sich im Durchschnitt des Urlaubsjahres weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche ergeben, vermindert sich der Ansparteil im jeweiligen Verhältnis.